

# Flohmarkt-Anmeldung

Für die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an unserem Flohmarktermin am **13.09.2025**, füllen Sie bitte das nachstehende Anmelde-Formular aus:

Anrede \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Umbuchung und Stornierung eines Standplatzes ist bis spätestens **Dienstag 26.08.2025** möglich.  
Spätere Absagen werden nicht berücksichtigt.

Die Marktaufsicht ist im Interesse des Marktverkehrs berechtigt, den Tausch von Ständen anzuordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

Informationen zu den Preisen finden Sie unten bei „Standmieten für Flohmarktanbieter“

Standlänge       3m       6m       9m

- Ich akzeptiere die Teilnahmebedingungen des Flohmarkts bei den Ronneburger Schützen. \*  
 Mir ist bekannt, dass die Anmeldung erst mit Erhalt der Standnummer verbindlich ist

Aufbauzeiten von 06:00Uhr bis 08:00Uhr

Standmieten für Flohmarktanbieter

- Standplatz je 3 m: 15,00 Euro

## **Teilnahmebedingungen für den Flohmarkt**

1. Der Flohmarkt wird auf den speziell hierfür gekennzeichneten Flächen durchgeführt.
2. Der Flohmarkt findet in der Zeit von 8:00 Uhr (Marktbeginn) bis 16:00 Uhr (Marktschluss) statt. Der Aufbau der Verkaufsstände ist in einem Zeitfenster zwischen 6:00 und 8:00 Uhr gestattet. Das Aufbauen von Ständen am Vorabend sowie vor 6:00 Uhr am Markttag ist ausdrücklich untersagt. Bis spätestens 19:00 Uhr muss die Marktfäche wieder vollständig geräumt sein.  
Der Veranstalter kann von diesen Zeiten aufgrund höherer Gewalt zur Sicherheit der Flohmarktteilnehmer abweichen (z.B. aufgrund der Witterung), ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch oder Anspruch auf Erstattung gezahlter Mieten entsteht.
3. Eine Teilnahme am Flohmarkt als Anbieter ist nur nach schriftlicher Anmeldung und nach vollständiger Zahlung von der Standmiete möglich.  
Eine Anreise zum Markt als Anbieter ohne Vorreservierung ist grundsätzlich nicht erwünscht. Mit der Auftragsbestätigung erhält der Aussteller Informationen über seine genaue Standnummer sowie über die verbindlichen An- und Abfahrtswege und -Zeiten sowie Abstellmöglichkeiten für den PKW.
4. Grundsätzlich sind die Stände von Marktbeginn bis Marktschluss durchgehend geöffnet zu halten. Bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Mieten.
5. Zum Marktverkauf zugelassen sind grundsätzlich nur Händler die
  - Gebrauchtwaren
  - Trödel aller Art
  - Künstlerische und kunstgewerbliche Gegenstände
  - Sammelobjekte
  - Bastarbeiten
  - anbieten.
- Das Anbieten von original verpackter, ungebrauchter oder anderweitig erkennbarer Neuware ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter zugelassen. Gleiches gilt für neuartige Verkaufsgegenstände, die aufgrund besonderen Alters, Materialfehlern, Verpackungsmängeln, Fehlproduktion, langer Lagerungsdauer oder Überalterung Gebrauchtwaren gleichzusetzen sind.  
Untersagt ist das Anbieten von solchen Waren, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z.B. Munition, Waffen aller Art, Rauschmittel, Tiere, pornographische Produkte etc.) sowie Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 der Gewerbeordnung. Lebensmittel und Genussmittel dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter angeboten werden.
6. Die Standmieten für Flohmarktanbieter betragen je 3. Meter: EUR 15,--  
Sollte ein reservierter und bezahlter Platz um 8:00Uhr noch nicht eingenommen sein, kann dieser bei Bedarf anderweitig vergeben bzw. genutzt werden. Eine Rückerstattung erfolgt in diesem Falle nicht.
7. Jede(r) Flohmarktanbieter/in verpflichtet sich, den Standplatz in unbeschädigtem und sauberem Zustand, wie dieser vorgefunden wurde, zurückzulassen.  
Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Am Stand vorgefundener Müll wird der jeweiligen Standinhaberin oder dem Standinhaber zugeordnet. Für die Beseitigung der dennoch liegengebliebenen Gegenstände und Abfälle wird ein Reinigungsgeld bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendung erhoben.
8. Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter sind für das Einhalten der gewerberechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich. Sie müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbeakte und der erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen sein. Der Stand eines gewerblichen Anbieters ist durch Anbringung eines Firmenschildes als gewerblicher Stand zu kennzeichnen.
9. Die Anlieferung der Stände kann nur in der bei der Anmeldung genannten Zeit auf dem dort genannten Weg erfolgen. Die Fahrzeuge der Anbieter dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Die Anbieter erklären sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Fahrzeuge für den Fall, dass sie falsch oder behindernd abgestellt sind, kostenpflichtig und zu Lasten des Halters abgeschleppt werden. Das Parken auf dem Marktgelände ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters gestattet.
10. Der Betrieb von Elektrogeneratoren ist nicht zulässig. Strom kann nur in Einzelfällen im Rahmen der technischen Möglichkeiten über die vorhandenen Stromverteiler gegen Kostenerstattung bezogen werden.
11. Auf dem Flohmarkt ist es untersagt, den Marktablauf zu stören.  
Insbesondere ist untersagt:
  - Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen,
  - Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern,
  - zu betteln oder zu hausieren,
  - Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände, Plätze abzustellen sowie die Marktfäche zu verunreinigen,
  - Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
  - Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
  - feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, etc. in die Abläufe gelangen zu lassen,
  - ohne Genehmigung des Veranstalters durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben,
  - sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
  - Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
  - Glücksspiel jeglicher Art zu betreiben
  - Offenes Feuer zu entzünden
  - Das Befahren des Geländes mit Fahrrädern Inlineskates oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen
12. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.
13. Bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen oder die Anweisungen des Marktaufsichtspersonals kann ein grundsätzliches Teilnahmeverbot bzw. ein Marktverweis ohne Rückerstattung gezahlter Mieten ausgesprochen werden.
14. Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer und Besucherin oder Besucher betritt die Marktfäche auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Unfälle oder Schäden jeglicher Art im Veranstaltungsbereich übernimmt er grundsätzlich keinerlei Haftung. Für Schäden haftet stets der Verursacher.
15. Über die hier erlassenen Regelungen hinaus sind die jeweils entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten.
16. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
17. Diese Teilnahmebedingungen treten mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.